



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

-  Rhein Petroleum GmbH, Heidelberg
Hauptbetriebsplan Bohr- und Testproduktionsplatz „Am Kieswerk“, Weingarten (Baden)
Hier: Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffentliche Bekanntmachung

über das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Nach Fündigkeit der ersten Aufsuchungsbohrung „Steig 1“ im Jahr 2019 plant die Rhein Petroleum GmbH für die weitere Aufsuchung von flüssigen Kohlenwasserstoffen auf dem Gebiet der Gemeinde Weingarten (Baden) den Bau eines Bohr- und Testproduktionsplatzes „Am Kieswerk“ (Clusterplatz II), das Niederbringen von sieben Aufsuchungsbohrungen von diesem einen Bohrplatz aus sowie die anschließende Errichtung einer Testproduktionsanlage zur Durchführung eines Langzeitfördertests mit ca. 12 Monate Laufzeit. Von den sieben geplanten Aufsuchungsbohrungen sollen sechs bis in eine Tiefe von ca. 1000 m entsprechend der Tiefe der Aufsuchungsbohrung „Steig 1“ und eine bis in eine Tiefe von ca. 2100 m abgebohrt werden.

Dazu legt die Rhein Petroleum GmbH dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 - Landesbergdirektion – am 25. Mai 2020 Unterlagen zur Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Einzelfall nach § 7 Satz 1 UVPG für das Vorhaben „Am Kieswerk“ zur Prüfung vor.

Konkret ist die Errichtung eines Bohrplatzes mit innerem versiegeltem und äußerem Bereich sowie weiteren versiegelten Flächen für das Rohrlager, die Testproduktionsanlage und die Wendeschleife geplant. Insgesamt werden ca. 6000 m² Fläche versiegelt und 3000 m² Fläche geschottert. Bei Berücksichtigung der erforderlichen 2000 m² Fläche für die erforderlichen Bodenmieten ist eine Inanspruchnahme von ca. 11.000 m² Fläche durch das Vorhaben zu erwarten.

Für die Bohrarbeiten wird temporär ein Bohrturm (Höhe ca. 50 m) mit erforderlichem technischen Zubehör (Spülkreislauf, Antriebsaggregate, Kraftstofftanks, Notfackel usw.) und den erforderlichen Einrichtungen in Container-Bauweise errichtet. Der erwartete Bohrzeitraum für alle Bohrungen beträgt sechs Monate.

Nach Beendigung der erforderlichen Bohrarbeiten soll direkt anschließend die Testproduktionsanlage für den Langzeitfördertest in Container-Bauweise innerhalb von 3 Monaten errichtet werden. Während der zwölfmonatigen Testproduktion gefördertes Rohöl und Lagerstättenwasser wird mittels TKW abtransportiert.

Gemäß § 1 Nr. 10 Buchst. b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben ist für Bohrungen zur Aufsuchung von Bodenschätzen über 1000 m Tiefe die Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Obwohl keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Vorhabengebiet bekannt waren, wurde die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG beantragt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen, Umweltauswirkungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und die verwendeten Stoffe und Technologien sind für die Bewertung maßgeblich:

Standort des Vorhabens:

Der Standort des Vorhabens befindet sich südöstlich des Baggersees Weingarten, rund 800 m südlich des Bohrplatzes Steig 1. Die Fläche erstreckt sich zwischen den Betriebsanlagen des Kieswerks und der Eisenbahnhauptstrecke Karlsruhe-Heidelberg.

Die Zufahrt zum Vorhabenstandort erfolgt von der L 559 durch das bestehende Gewerbegebiet und über die für den Schwerlastverkehr ausgebaute Zufahrtsstraße des Kieswerks.

In Anspruch genommen werden sollen ca. 11.000 m² Fläche, die bisher zum größten Teil als Ackerfläche genutzt wurde oder brachliegt. Der Vorhabenbereich wird von einem stark anthropogen geprägten Gleisbett- Streifen durchzogen, der früher zum Anschluss des Kieswerks an das Bahnnetz diente. Die Vorhabenfläche ist kein Teil eines ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebietes.

Als nächste Schutzgebiete sind das etwa 100 m östlich der geplanten Betriebsfläche liegende FFH-Gebiet Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal (Nr. 6917-311), das 1 km nördöstlich liegende Naturschutzgebiet (Ungeheuerklamm, Nr. 2.199), das knapp 1,2 km westlich liegende Landschaftsschutzgebiet (Bruchwaldgebiet der alten Kinzig-Murg-Rinne, Nr. 2.15.019) und das etwa 100 m östlich liegenden Wasserschutzgebiet (Wasserschutzgebiet Bruchsal, Karlsdorf-Neuthard, Nr. 215276, WSG-Zone III B) zu nennen. Geschützte Biotope sind auf der Fläche nicht bekannt.

Pflanzen:

Der Unternehmer hat als Vorhabenstandort eine Fläche gewählt, die hauptsächlich aus Ackerland besteht, welches zum Teil zurzeit brachliegt. Auch wird die Fläche von der reaktivierten Trasse des ehemaligen Bahnanschlusses des Kieswerks durchzogen.

Vorhandene Biotope besitzen eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung, gesetzlich geschützte Biotope kommen auf der Vorhabenfläche nicht vor. Als einziger Baum steht am südlichen Rand der Fläche eine Trauerweide, welche aber nicht durch das Vorhaben betroffen ist.

Mit Errichtung des Bohrplatzes werden die vorhandenen Pflanzen und Sträucher auf der Fläche entfernt. Biotope von naturschutzfachliche Bedeutung sind nicht vorhanden.

Durch das Entfernen der vorhandenen Pflanzen auf der Vorhabenfläche und den zeitlich begrenzten Verlust als Lebensraum für Tiere ist insgesamt nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Tiere und biologische Vielfalt:

Durch das Entfernen der vorhandenen Pflanzen und Sträucher geht die Fläche als Tierlebensraum verloren. Begehungen haben gezeigt, dass die Flächen wenig Potential als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten besitzen. Angetroffene Zauneidechsen können im Rahmen einer CEF-Maßnahme eingesammelt und in ein Ersatzhabitat umsiedelt werden, sodass Auswirkungen auf diese minimiert werden. Das Lebensraumpotential für Vögel, Fledermäuse und Amphibien wurde nachvollziehbarer Weise als sehr gering eingestuft.

Neben dem Verlust von Lebensraum sind Auswirkungen durch arbeitsbedingte Emissionen (Störwirkungen) zu berücksichtigen.

Durch die geplanten Maßnahmen sind Licht- und Schallemissionen zu erwarten. Lichtemissionen können besonders in der Dunkelheit während der Bohrarbeiten erwartet werden, sind aber für die Arbeiten aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Ein mit den Fachbehörden abgestimmtes Beleuchtungskonzept zur Ausleuchtung der Bohranlage dient zu Minimierung der Lichtemissionen, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse und Insekten erwartet werden können.

Schallemissionen sind während der Bauarbeiten zur Errichtung des Bohrplatzes durch Baumaschinen, durch das Setzen der Standrohre und durch die Bohrarbeiten zu erwarten. Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort und auch aufgrund der zu erwartenden Höhe der Lärmemissionen in Verbindung mit der Hintergrundbelastung durch Lärm in der Umgebung ist nicht erheblichen Störungspotential für brütende Vögel zu rechnen. Die Nähe von Gehölzbeständen macht das Vorkommen bodenbrütender Feldvogelarten unwahrscheinlich, die wenigen kleinen Gehölzbestände liegen in stärker frequentierten Bereichen und sind damit nur für Arten als Brutplatz geeignet, die an Störungen bzw. die Nähe von Menschen gewöhnt sind. Da nur ein Baum im Vorhabengebiet steht, hat dieses nur geringes Potential als Brutstätte für Fledermäuse.

Auswirkungen durch baubedingte Schallemissionen auf die im naheliegenden FFH-Gebiet werden aufgrund der zu erwartenden geringen Stärke an Schallemissionen während der Jagdzeiten von Fledermäusen als gering eingestuft. Die emissionsintensiven Arbeiten zur Errichtung des Bohrplatzes und Setzen der Standrohre werden ausschließlich tagsüber durchgeführt. Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes oder die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind nicht zu erwarten. Die Baumaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung begleitet. Emissionen, die ein Störpotential für Tiere haben, sind ausschließlich zeitlich und räumlich begrenzt und nicht in einem Umfang zu erwarten, der zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen würde.

Fläche

Das Vorhaben beinhaltet die Versiegelung von ca. 6000 m² Fläche. Die vollständige Versiegelung der Fläche ist als temporär anzusehen, der Rückbau der Vorhabenfläche ist nach Beendigung der Maßnahmen geplant. Zusätzlich ist die Schotterung von ca. 2000 m² Fläche geplant. Die temporäre Versiegelung von ca. 6000 m² sowie die Schotterung von ca. 2000 m² Fläche lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten. Als Auswirkungen sind der Verlust der Bodenfunktion und die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlägen in das Grundwasser zu nennen. Die Auswirkungen sind lokal auf die versiegelte Fläche begrenzt und werden eintreten, durch Rückbau können die Auswirkungen umgekehrt werden. Durch platzoptimierte Planung wurde die Eingriffsfläche auf ein Mindestmaß reduziert, die Auswirkungen kumulieren nicht mit gleichartigen Flächenversiegelungen. Die Auswirkungen sind nicht grenzübergreifend.

Boden

Auf der gesamten zu versiegelnden und zu schotternden Vorhabenfläche wird der Oberboden und der Unterboden abgetragen und in separaten Bodenmieten nach den Regeln der Technik zwischengelagert. Durch die Maßnahme geht die Bodenfunktion in diesem Bereich verloren.

Nach Beendigung dem temporären Eingriff wird die Vorhabenfläche zurückgebaut und der zwischengelagerte Boden wieder fachgerecht eingebaut. Durch diese Maßnahmen kann die Bodenfunktion des kulturfähigen Oberbodens weitestgehend erhalten bleiben, sodass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Böden zu rechnen ist. Die Auswirkungen sind lokal auf die Eingriffsfläche begrenzt und werden mit Beginn der Bauarbeiten zur Erstellung des Betriebsplatzes eintreten, durch Rückbau und Wiedereinbau der Böden können die Auswirkungen aber rückgängig gemacht werden. Durch platzoptimierte Planung wurde die Eingriffsfläche auf ein Mindestmaß reduziert, die Auswirkungen kumulieren nicht mit gleichartigen Eingriffen. Die Auswirkungen sind nicht grenzübergreifend.

Wasser

Im Rahmen der Bohrarbeiten und Testförderarbeiten auf Kohlenwasserstoffe ist der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen geplant. Zur Vermeidung von Verschmutzungen des Grundwassers und des Oberflächenwassers hat der Unternehmer ein Wasserschutzkonzept für das Vorhaben vorgelegt. Dieses sieht die Herstellung mehrerer versiegelter Flächen im Bereich des Bohrplatzes zum ausschließlichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf diesen vor. Der innere Bereich des Bohrplatzes wird mit einer umlaufenden Neigung nach innen zum Bohrkeller ausgestattet, sodass austretende Stoffe in den Bohrkeller fließen und sicher aufgefangen werden. Unter Berücksichtigung der Neigung ist das Auffangvolumen des inneren Bereichs auf zu erwartende Niederschlagsereignisse ausgelegt. Für diesen Bereich ist eine separate Entwässerung in einen Lagertank mit regelmäßiger Entleerung durch eine Fachfirma geplant.

Die Lagerung größerer Mengen wassergefährdender Stoffe wie z.B. Kraftstoff, Rohöl oder Lagerstättenwasser wird in doppelwandigen Tankbehältern mit Leckageüberwachung erfolgen.

Die geplante Testförderanlage wird in Containerbauweise errichtet, die Container fungieren als eigene Auffangbehälter für die Anlage.

Alle Bohrungen werden in eigenen Standrohren niedergebracht. Diese werden vorab in den Boden durch die quartären Grundwasserleiter bis in die darunter liegenden hydraulisch dichten Gebirgsschichten getrieben und sind flüssigkeitsdicht mit dem Bohrkeller verbunden.

Als Barriere verhindert das Standrohr die Verbindung zwischen quartären Grundwasserleitern und Bohrung. Durch abschnittsweises Vorgehen bei den Bohrarbeiten (jeweils abbohren – verrohren – zementieren der Ringräume) entstehen Bohrungen als Mehrbarrierensysteme aus Stahlrohr und Zementation, die eine Verbindung zwischen dem Bohrlochinnenraum und dem umgebenden Gebirge sicher unterbinden. Als Spülmittelzusätze kommen während der Bohrarbeiten ausschließlich Materialien mit der Wassergefährdungsklasse ‚schwach wassergefährdend‘ zum Einsatz.

Durch diese Maßnahmen können Auswirkungen auf die Grundwasserleiter verhindert werden. Ein Brunnen zur Entnahme von Brauchwasser für die Bohrarbeiten stellt die einzige Nutzung von Grundwasser dar. Obwohl keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind, beabsichtigt der Unternehmer abstromseitig das Grundwasser mittels Grundwassermessstellen in einem Grundwasser-Monitoring zu überwachen.

Unter Beachtung dieser Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Luft und Klima

Vorhabenbedingt ist mit Staubemissionen während der Erdarbeiten zum Bau des Betriebsplatzes und dem An- und Abtransport von Material zu rechnen. Über die gesamte Dauer des Vorhabens ist mit Abgasemissionen durch die Baumaschinen, Transportfahrzeuge oder durch Dieselaggregate zur Stromerzeugung zu rechnen.

Gasemissionen aus den Bohrungen werden mittels Gastherme thermisch verwertet, bei unerwartetem Auftreten größerer Gasmengen wird eine emissionsfreie Hochtemperaturfackel eingesetzt.

Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Emissionen unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Luft und das Klima zu rechnen.

Landschaft

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb des Gewerbegebiets Weingarten neben einem Kieswerk. Vorhabenbedingt wird für den Zeitraum der Bohrarbeiten von sechs Monaten ein Bohrturm sichtbar sein. Durch das temporäre Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Landschaft erkennbar.

Allgemeine Zusammenfassung

Das Vorhaben dient der Errichtung eines Bohrplatzes, das Niederbringen von sechs Bohrungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und einer tiefen Erkundungsbohrung auf einer Grünfläche nördlich des Gewerbegebiets der Gemeinde Weingarten (Baden). Die betroffenen Grünflächen werden teilweise als Ackerfläche genutzt oder liegt brach.

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, die Entfernung zum nächsten Schutzgebiet beträgt 100 m. Erhebliche Auswirkungen auf diese sind nicht zu erwarten.

Durch verschiedene Verminderungs- und CEF-Maßnahmen werden die Auswirkungen auf Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden und eine nachteilige Beeinträchtigung minimiert.

Durch die Konzeption des inneren Bohrplatzbereichs um den Bohrkeller als asphaltierte Fläche werden Verschmutzungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden durch Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe verhindert, ein freiwilliges Grundwasser-Monitoring wird zusätzlich zur Überwachung durchgeführt. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern wie den nahen Baggersee ist nicht zu besorgen.

Während der Bau-, Bohr- und Testarbeiten ist mit nachteiligen Auswirkungen durch Lärm-, Staub- oder Lichtemissionen zu rechnen, aufgrund ihres zeitlich begrenzten Auftretens sind diese aber als nicht erheblich zu werten. Durch geplante Maßnahmen wie ein abgestimmtes Beleuchtungskonzept werden Auswirkungen minimiert.

Durch die technische Auslegung der Aufsuchungsbohrungen, des Bohrplatzes und der Testproduktionsanlage sowie die eingesetzten Hilfs- und Zusatzstoffe während der Bohrarbeiten werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Untergrund und das nutzbare Grundwasser verhindert und die technische Integrität der Bohrungen gewährleistet.

Der Rheingraben zählt als Erdbebenzone I, aufgrund der lokalen geologischen Gegebenheiten und Erfahrungen ist aber aufgrund der geplanten Bohr- und Testarbeiten nicht mit dem Auftreten von erheblich negativen Auswirkungen durch ausgelöste Seismik zu rechnen. Für das Zulassungsverfahren ist die Vorlage eines seismischen Basisgutachtens sowie ein abgestimmtes Monitoringkonzept erforderlich.

Nach Beendigung des Gesamtvorhabens werden die Bohrungen verfüllt, der Bohrplatz zurückgebaut und das Grünland rekultiviert.

Eine Einschätzung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen hat ergeben, dass das Vorhaben zwar Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt gem. § 2 Abs. 1 UVPG verursacht, diese aber nicht als erheblich nachteilig einzustufen sind.

Die relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen wurden einzeln und in Kumulation betrachtet. Die von den beantragten Bohrungen ausgehenden, überschlägig auf Grund der vorgelegten Unterlagen,

Stellungnahmen und Bewertungen abgeschätzten Umweltauswirkungen sind jede für sich und in der Summe / im Zusammenwirken nicht als erheblich nachteilig anzusehen, ein versagender Einfluss auf das Ergebnis der Zulassungsentscheidung ist nicht gegeben.

Die Landesbergdirektion im Regierungspräsidium Freiburg stellt für das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass nach § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg, der 08.03.2021